



Luxemburg, 14. Mai 2019

## PRESSEMITTEILUNG 01/2019

### **Urteil in der Rechtssache E-2/18 C ./. Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Landesvertretung Liechtenstein**

**Ein Renter, der keinen Anspruch auf Sachleistungen des EWR-Wohnsitzstaates hat, aufgrund der Tatsache, dass die Leistungen nicht in den Leistungsumfang des nationalen Sozialversicherungssystem fallen, hat einen Anspruch auf Sachleistungen auf Rechnung des zuständigen Trägers in dem EWR-Staat, nach dessen Rechtsvorschriften die Rente gezahlt wird**

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm vom Fürstlichen Landgericht zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Grundverordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Durchführungsverordnung) vorgelegt wurden.

C ist spanischer Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz seit 1. Juni 2003 in Spanien hat. Er leidet an chronischen psychischen und körperlichen Erkrankungen. C bezieht eine Invalidenrente der liechtensteinischen Invalidenversicherung und ist nach liechtensteinischem Recht obligatorisch krankenversichert, wo er von 1977 bis 1999 gearbeitet und bis zum 31. Mai 2003 gewohnt hat. Die Krankenversicherung bietet die in Liechtenstein gesetzlich vorgesehene Deckung, sowie zusätzliche Leistungen und gewährt weltweit freie Arztwahl (unter der “OKP Plus-Versicherung”). Mehrere Jahre lang bezog C auf Kosten seiner Krankenversicherung Concordia Sachleistungen in verschiedenen privaten Kliniken, die nicht dem nationalen spanischen Gesundheitssystem angeschlossen sind. Im Jahr 2017 erliess die Concordia zwei Verfügungen, wonach sie die Rechnungen für den stationären Aufenthalt in den Privatkliniken nur noch für eine Übergangsfrist übernehmen wird. Nach diesem Zeitraum, wurde C aufgefordert sämtliche in Spanien bezogene Sachleistungen beim spanischen Nationalen Versicherungsinstitut (im Folgenden: spanischer Träger) zur Erstattung geltend zu machen. Rechnungen, deren Erstattung vom spanischen Träger ganz oder teilweise abgelehnt wurden, sollten bei der Concordia eingereicht werden. C hat die Entscheidungen der Concordia im nationalen Verfahren angefochten.

Das vorliegende Gericht ersuchte den Gerichtshof im Wesentlichen um die Klärung der Frage, ob Artikel 24 der Grundverordnung ein obligatorisches Verfahren für die Erbringung von Sachleistungen für einen Versicherten, der eine Rente eines EWR-Staats erhält, aber in einem anderen EWR-Staat ansässig ist, vorsieht, wenn der Wohnsitzstaat die Erbringung von Sachleistungen für den Renter abgelehnt hat, weil diese nicht in den Leistungsumfang seines Sozialversicherungssystems fallen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass wenn ein Rentner aufgrund der Tatsache, dass die Leistungen nicht in den Leistungsumfang des nationalen Sozialversicherungssystems fallen, keinen Anspruch auf Sachleistungen im EWR-Wohnsitzstaat hat, dieser Renter gemäss Artikel 24

Absatz 1 der Grundverordnung Anspruch auf Sachleistungen auf Rechnung des zuständigen Trägers in dem EWR-Staat, nach dessen Rechtsvorschriften die Rente gezahlt wird. Darüber hinaus hat der Renter ein Recht, Erstattungsanträge direkt beim zuständigen Träger in dem EWR-Staat, nach dessen Rechtsvorschriften die Rente gezahlt wird, einzureichen, und zwar insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wenn die Erstattung vom Wohnsitzstaat abgelehnt wurde. Der Gerichtshof hat ausserdem auf Basis der Durchführungs- und der Grundverordnung festgestellt, dass es sich nicht nachteilig auf die Ansprüche des Rentners gegenüber dem zuständigen Träger auswirken darf, wenn dieser Träger dem Renter keine Informationen über die einzuhaltende Vorgehensweise zur Verfügung stellt.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.